



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 18. Februar 2020

6000.392

Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, Teilrevision

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kanzlei der Schlichtungsstellen für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und bei Diskriminierung im Erwerbsleben ist im Zusammenhang mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung per 1. Januar 2016 von Herisau nach Trogen umgezogen. Seither werden die drei Angestellten administrativ und personalrechtlich vom Obergericht betreut. Diese Aufgabe wurde vom Obergericht übernommen, weil der damalige nebenamtliche Präsident der Schlichtungsstellen keinen Bezug zur kantonalen Verwaltung aufwies und keine anderen Alternativen bestanden.

Nun haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als mit dem jetzigen Präsidium der Schlichtungsstellen eine Person die Funktion innehat, die einen Bezug zur kantonalen Verwaltung hat und auch bereit ist, die entsprechenden Funktionen zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere die personalrechtlichen Tätigkeiten wie Rekrutierung und Führen der Mitarbeitergespräche, aber auch die Lösung organisatorischer Fragen. Vor dem Hintergrund, dass im Sekretariat nur kleine Pensen (zur Zeit 50, 30 und 10 %) vorhanden sind, dass diese Pensen auf Personen mit immer wieder wechselnden Lebensstellungen verteilt sind und dass mit insgesamt 90 % Stellenprozent eine gesetzlich vorgeschriebene Beratungsaufgabe (Art. 201 Abs. 2 ZPO) sowie die generelle Erreichbarkeit einer Gerichtsbehörde gewährleistet werden müssen, ist diese Aufgabe anspruchsvoller und aufwändiger, als sie auf den ersten Blick erscheinen mag.



Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsstellen ist in der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12, nachfolgend BVO Gerichte) geregelt. Er oder sie bezieht weder eine Besoldung noch eine Jahresentschädigung, sondern lediglich ein Taggeld (Art. 7 Abs. 3 BVO Gerichte). Mit diesem Taggeld werden die Aufwendungen für die Sitzungen der Schlichtungsstellen abgegolten. Die oben angesprochenen Leitungsaufgaben haben mit den Sitzungen der Schlichtungsstellen grundsätzlich nichts zu tun. Sie generieren einen Mehraufwand, der inskünftig anfällt und in irgendeiner Form zu entschädigen ist.

B. Erläuterungen zur neuen Verordnungsbestimmung

1. Art. 3a

Neue Jahresentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

Es wird vorgeschlagen, einen neuen Artikel 3a in die BVO Gerichte einzufügen, welcher die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht regelt.

Die beiden juristischen Sekretärinnen wie auch die Sekretariatsmitarbeiterin arbeiten, weil der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben kaum je Fälle unterbreitet werden, praktisch ausschliesslich für die Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtwesen. Die personalrechtlichen Funktionen, welche entschädigt werden sollen, kann folglich nur die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtwesen ausüben, weil nur sie oder er mit den Mitarbeitenden zu tun hat und diese beurteilen kann.

Zurzeit wird die Funktion der Präsidentin beider Schlichtungsstellen zwar von derselben Person ausgeübt. Es könnte jedoch auch der Fall eintreten, dass die beiden Präsidien einmal nicht mehr in Personalunion ausgeübt werden. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird klargestellt, dass lediglich die Präsidentin oder der Präsident der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht eine Entschädigung erhält, nicht jedoch der Präsident oder die Präsidentin der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben.

Nach Ansicht des Obergerichts wird dem zusätzlichen Aufwand des Präsidiums der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht eine Entschädigung von rund Fr. 3'000.- pro Jahr gerecht.

2. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Revision. Es ist vorgesehen, die Entschädigung für das laufende Jahr vollumfänglich auszubezahlen.



C. Auswirkungen

Der Betrag von jährlich Fr. 3'000.- ist innerhalb des Voranschlags der Gerichte unbedeutend.

Die Festsetzung einer Entschädigung ist sachlich angebracht, gerecht und vor dem Hintergrund zukünftiger Neubesetzungen des Präsidiums der Schlichtungsstellen notwendig.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf für eine Teilrevision der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sig. Alfred Stricker

sig. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1 Verordnungsentwurf

Beilage 2 Synopse